Allgemeine Geschäftsbedingungen

I Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Diese AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle künftigen Warenlieferungs-, Nachlieferungs-, Montage- und Reparaturverträge zwischen den Parteien in laufender Geschäftsbeziehung, ohne dass eine erneute Bezugnahme auf die AGB nach der erstmaligen Vereinbarung notwendig ist.
 Die Firma DICO Technik GmbH wird bei jeder Neufassung oder Änderung der AGB den Kunden schriftlich über die Änderung informieren und auf Wunsch ein Exemplar der geänderten AGB zusenden.
2. Abweichende AGB des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie für jeden Einzelvertrag schriftlich durch die DICO Technik GmbH bestätigt werden. Soweit sich kollidierende AGB entsprechen, gilt das übereinstimmend geltende, darüber hinaus gelten die Teile unserer AGB als vereinbart, denen nicht kollidierende AGB des Bestellers gegenüberstehen. Andererseits werden solche Bestimmungen der AGB des Bestellers nicht Vertragsbestandteil, die nicht mit dem Regelgehalt der AGB der DICO Technik GmbH vollständig übereinstimmen. In allen anderen Fällen gilt dispositives Recht. Ein Vertragsabschluß scheitert nicht an einander widersprechenden AGB.
3. Jede Bestimmung dieser Bedingungen ist für sich allein gültig.

II Angebot

1. Angebote durch uns sind freibleibend.
2. Beschreibungen und Abbildungen der Waren der DICO Technik GmbH sind nur annähernd maßgeblich.
3. Die DICO Technik GmbH behält sich vor, im handelsüblichen Umfang durch den technischen Fortschritt oder durch Rationalisierung bedingte, sowie gestalterische Änderungen am Vertragsgegenstand jederzeit vorzunehmen. Handelsübliche Abweichungen in Farbe, Gewicht usw. bleiben stets vorbehalten. Für den Fall, dass die Änderungen des Vertragsgegenstands über den handelsüblichen Umfang hinausgehen und darüber hinaus für den Besteller unzumutbar sind, erhält der Besteller ein Rücktrittsrecht. Weitere Angebote und Entwurfsarbeiten sind nur insoweit unentgeltlich, als der Liefervertrag gültig wird und auch gültig bleibt.
4. Die DICO Technik GmbH behält sich ihr Eigentums- und Urheberrecht an den übersandten Unterlagen, insbesondere Entwürfen, Zeichnungen, Skizzen und Abbildungen vor. Sie dürfen ohne die Einwilligung der DICO Technik GmbH weder kopiert, noch Dritten zugänglich gemacht werden.
5. Verträge werden von uns wirksam nur in Form einer schriftlichen Auftragsannahme geschlossen. Nebenabreden, nachträgliche Vertragsabänderungen und Zusicherungen von Eigenschaften bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

III Erfüllungsort und Gerichtsstand

1, Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist Troisdorf.
2. Als Gerichtsstand wird. soweit dies rechtlich möglich ist, Siegburg vereinbart.

IV Preise

1. Alle Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart, netto ab Werk zuzüglich gesetzlicher MWST zum Zeitpunkt der Lieferung. Nebenkosten wie Verpackung, Fracht, Zoll, Versicherung, Montage und Bankspesen werden gesondert berechnet.
2. Erhöhen sich die Kosten (z. B. für Material und Löhne) zwischen Bestellung und Lieferung, können wir die vereinbarten Preise entsprechend anpassen.
3. Bei Nachbestellungen werden die Preise neu vereinbart.

V Lieferzeit

1. Die Lieferzeit ist ungefähr, es sei denn, die Lieferzeit ist fix vereinbart. Ein vereinbarter Liefertermin ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand zu dessen Ablauf das Werk der DICO Technik GmbH verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller angezeigt wurde.
2. Hängt die Lieferung von Unterlagen, Genehmigung oder der Klärung der für die Auftragsausführung wesentlicher Fragen ab, die der Besteller beizubringen hat, so ist ein zugesagter Liefertermin nur verbindlich, wenn der Auftraggeber zu Beginn der 8. Woche vor dem Liefertermin die Frage geklärt bzw. die Unterlagen oder Genehmigungen beigebracht hat, und der DICO Technik GmbH bis zu diesem Zeitpunkt eine schriftliche Erklärung zugegangen ist. Welche Unterlagen, Genehmigungen oder Klärungen im Sinne dieser Vorschrift beigebracht werden müssen, richtet sich nach den gesonderten schriftlichen Bestimmungen beider Parteien im Vertrag.
3. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Sie beginnt jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und Genehmigungen sowie Klärung der für die Ausführung wesentlicher Fragen.
4. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der evtl. vereinbarten Vorauszahlungspflichten, die unter Bezugnahme auf diese Vorschrift individualvertraglich festgelegt wurden.
5. Bei Terminverzögerung gemäß den oben genannten Vorschriften ist ein neuer Liefer- und Montagetermin nur mit schriftlicher Zusage der DICO Technik GmbH verbindlich. Gleiches gilt für den Fall, in dem der Termin aufgrund gesetzlicher Vorschriften unverbindlich geworden ist.
6. Für den Fall, dass der DICO Technik GmbH die Lieferung durch höhere Gewalt oder Ereignisse, die die Lieferung unzumutbar, erschweren oder unmöglich machen, gleichgültig ob sie bei der DICO Technik GmbH oder anderen Zulieferern eintreten und die DICO Technik GmbH auch nicht durch die Anwendung von verkehrsüblicher Sorgfalt oder durch zumutbaren Einsatz rechtzeitig erbringen kann, verschieben sich die Liefertermine bzw. verlängern sich die Lieferfristen um den Zeitraum der behindernden Störung. Dauert die Störung länger als 3 Monate an, so ist jeder Vertragsteil berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen. Für den Fall der Kündigung sind der DICO Technik GmbH die Kosten der bereits durchgeführten Arbeiten inklusive Material zu ersetzen. Bei Verlangen jeder Partei hat die andere bei Ablauf der 3monatigen Verzögerungsfrist zu erklären, ob sie am Vertrag festhalten will oder nicht.
 Hat die DICO Technik GmbH die Überschreitung des Liefertermins zu vertreten, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, nachdem er zuvor der DICO Technik GmbH schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, und diese ungenutzt abgelaufen ist. Die Nachfrist darf regelmäßig die Frist von 2 Wochen nicht unterschreiten.
7. Schadenersatzansprüche wegen Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist sind ausgeschlossen, es sei denn, die Nichteinhaltung beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, die der DICO Technik GmbH zuzurechnen sind.
8. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so steht der DICO Technik GmbH für den Fall, dass der Abruf nicht innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ein vertragliches Rücktrittsrecht zu. Einer Nachfristsetzung bezüglich der Abrufsverpflichtung des Bestellers bedarf es nicht. Wahlweise steht der DICO Technik GmbH in diesem Fall das Recht zu, gegen Bereitstellung der gesamten Leistung den vereinbarten Kaufpreis zu verlangen.

VI Gefahrtragung

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Besteller über, sobald die Ware das Werk der DICO Technik GmbH verlässt.
2. Die DICO Technik GmbH ist berechtigt, die Lieferung im Namen und auf Rechnung des Bestellers gegen Transport-, Lager- und Montageschäden zu versichern. Eine Verpflichtung hierzu besteht abgesehen von einer individualvertraglichen Vereinbarung nur bei ausdrücklich schriftlicher Anweisung des Bestellers.
3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die DICO Technik GmbH nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr spätestens zum Zeitpunkt der Versandbereitschaft bzw. deren Mitteilung auf den Besteller über.

VII Gewährleistung

1. Die Feststellung von Mängeln ist der DICO Technik GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen, zu konkretisieren und zu spezifizieren. Die Rüge offensichtlicher Mängel muss spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung bei der DICO Technik GmbH eingehen. Versäumt der Besteller diese, so gilt die Leistung der DICO Technik GmbH als vertragsgemäß.
2. Zur Vornahme der notwendig erscheinenden Nachbesserungsarbeiten bzw. Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Absprache die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls die DICO Technik GmbH von der Mängelhaftung befreit ist.
3. Für Schäden, die auf ungeeigneter und unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Eigenmontage bzw. Inbetriebnahme, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, insbesondere übermäßige Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, Austauschwerkstoff, mangelhafter Vorarbeiten, chemischen, elektro-chemischen oder elektrischen Einflüssen, unsachgemäßer oder ohne Genehmigung der DICO Technik GmbH durchgeführte Abänderungen oder Instandsetzungen beruhen, übernimmt die DICO Technik GmbH keine Haftung.
4. Für Ersatzleistungen nach Nachbesserung gelten die gleichen Gewährleistungsbedingungen wie für die ursprünglich gelieferte Sache.
5. Das Recht des Bestellers, Mängelansprüche geltend zu machen entfällt in allen Fällen nach Ablauf von 6 Monaten ab Übergabe. Für die Mängelhaftung, für Ersatzleistung und Nachbesserung gilt die 6-Monats-Frist ab Beendigung der Ersatzleistungen bzw. Nachbesserungen.
6. Für den Fall, dass die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fälschlich unmöglich ist oder die DICO Technik GmbH nach Inverzugsetzung mit ihrer Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt, steht dem Besteller das Recht auf Wandelung zu. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nicht, es sei denn, der Mangel beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Ausgeschlossen sind auch Ansprüche auf Schadenersatz, die auf fahrlässiger positiver Vertragsverletzung oder fahrlässig unerlaubten Handlungen der DICO Technik GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Ansprüche wegen Mängelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit diese Schäden nicht auf grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beruhen.
 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden durch unsachgemäße Handhabung der Anlage.
7. Bei Aufstellung des Liefergegenstandes bzw. bei Inbetriebnahme ist ein Übergabebericht zu fertigen, der vom Besteller unterzeichnet wird. Im Abnahmeprotokoll bei durchgeführter Montage sind vom Besteller offensichtliche bzw. erkennbare Mängel schriftlich aufzunehmen. Werden diese Mängel nicht aufgenommen, gilt der Liefergegenstand als mangelfrei angenommen.

VIII Eigentumsvorbehalt

Die DICO Technik GmbH behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller Bezahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.

Somit sichert das vorbehaltene Eigentum an dem Liefergegenstand auch Forderungen gegen den Besteller aus Verträgen, die sich nicht auf den Liefergegenstand beziehen. Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt unentgeltlich für die DICO Technik GmbH, ohne dass die DICO Technik GmbH daraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum der DICO Technik GmbH. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Waren oder Gegenständen erwirbt die DICO Technik GmbH Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes des Vorbehaltsguts zum Wert der anderen Ware/Gegenstand. Bei Verbindung, Vermischung und Vermengung mit anderen Waren erwirbt die DICO Technik GmbH Miteigentum entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Sollte der erweiterte Eigentumsvorbehalt aufgrund widersprechender AGB des Bestellers nicht Vertragsinhalt geworden sein, so erfolgt hilfsweise die Lieferung unter einfachem Eigentumsvorbehalt. Der Besteller darf den Liefergegenstand nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußern, sofern er sich nicht in Zahlungsverzug befindet.

Der Besteller tritt schon mit Abschluss des Vertrages zwischen ihm und der DICO Technik GmbH die ihm aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde zustehende Forderung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenabreden sicherungshalber in voller Höhe an die DICO Technik GmbH ab. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung so lange berechtigt als er sich der DICO Technik GmbH gegenüber in Zahlungsverzug befindet. Bei Pfändungen, Beschlagnahmung oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller die DICO Technik GmbH unverzüglich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen zu benachrichtigen.

Der Besteller hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts die Ware in ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Erforderliche Reparaturen sind durch die DICO Technik GmbH, abgesehen von Notfällen, auf Kosten des Bestellers durchzuführen. Dies gilt nicht, wenn die DICO Technik GmbH aufgrund der Gewährleistungsbestimmungen zur Ersatzlieferung bzw. Nachlieferung verpflichtet ist.

Geht die DICO Technik GmbH bei Vertragsabschluß von einer Kreditwürdigkeit des Käufers aus, die nicht gegeben ist, oder sich verschlechtert, kann die DICO Technik GmbH Vorleistungen verlangen. Kommt der Besteller mit seiner Vorleistung in Verzug, kann die DICO Technik GmbH nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung erlangen.

IX Zahlungsbedingungen

1. Mangels gesonderter Vereinbarungen ist die Zahlung ohne jeden Abzug innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
2. Zahlungen tilgen immer die älteste fällige Forderung.
3. Andere Zahlungsmittel als Bargeld oder Überweisung auf die in der Rechnung angegebenen Konten werden von der DICO Technik GmbH nur zahlungshalber angenommen.
4. Alle Zahlungen sind spesenfrei zu leisten. Bank-, Diskont- oder Einzugsspesen trägt der Besteller. Wechselzahlungen bedürfen der vorherigen Vereinbarung. Bei Nichtzahlung nach eingetretener Fälligkeit werden ohne Mahnung Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Bundesdiskontsatz von der DICO Technik GmbH geltend gemacht. Sobald die Voraussetzungen eines Schadenersatzanspruches aus Verzug vorliegen, regeln sich die Ansprüche der DICO Technik GmbH nach Abs 11 dieser AGB.
5. Jede Teillieferung ist ein besonderes Geschäft. Der Besteller kann wegen einer Gegenforderung die von uns bestritten, oder die noch nicht rechtskräftig festgestellt ist, weder Zahlungen zurückhalten, noch mit Zahlungspflichten aufrechnen.
6. Ist der Besteller mit einer Zahlung mehr als 10 Tage in Verzug oder bestehen nach Vertragsabschluß begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit, so kann die DICO Technik GmbH nach ihrer Wahl entweder Barzahlung aller offenen Forderungen oder Sicherheitsleistungen verlangen. Bevor dieses Verlangen seitens des Bestellers nicht erfüllt ist, ist die DICO Technik GmbH zu weiteren Lieferungen aus laufenden Verträgen nicht verpflichtet.

X Verzug des Bestellers

1. Nimmt der Besteller die Ware aufgrund eines von ihm zu vertretenden Umstandes zum vereinbarten Liefertermin bzw. Ablauf der vereinbarten Lieferfrist nicht ab oder verzögert sich der Montagetermin ohne dass Verschulden der DICO Technik GmbH, kann die DICO Technik GmbH Ersatz der Mehraufwendungen (Bereitstellungskosten, Montagepersonal, Lagerkosten) verlangen.
2. Die DICO Technik GmbH ist im Falle des Verzuges des Bestellers berechtigt, Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, beträgt die Schadenersatzforderung 15 % aus der Liefersumme, mit welcher sich der Besteller in Verzug befindet.
 Dem Besteller bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass der DICO Technik GmbH ein geringer Schaden entstanden ist.

XI Mündliche Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Verkäuferin schriftlich bestätigt werden, insbesondere auch die Abdingbarkeit der schriftlichen Form

Die Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung, auch der Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Vertrags- und Geschäftsbedingungen nicht.

DICO Technik GmbH, Stand August 2010